

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
30.2023	1 – 7	6032.18

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-MB)

vom 17. Juli 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl.

S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-MB) in der Fassung vom 28. Juli 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung“

2. Das Wort „Ziffer“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende neue Fassung:

„¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern (Semester, in denen der Studierende entsprechend der erbrachten Leistungen studiert); es gliedert sich hierbei in zwei Studienabschnitte.“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die durch die oder den Studierenden eingeschlagene Vertiefungsrichtung wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen, wenn die Vertiefungsrichtung rechtzeitig durch die oder den Studierenden beantragt wurde. ²Die Einzelheiten zum Antragsverfahren zur Nennung einer Vertiefungsrichtung im Abschlusszeugnis werden im Studienplan geregelt.“

5. § 8 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

„¹Sind die 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erstmals abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Als Fachsemester im Sinne des Satzes 1 gilt die Anzahl der Zeitsemester, die die oder der Studierende in einem Studiengang studiert.

6. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2021 beginnen, sowie für Studierende gemäß § 15 Abs. 3

1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung (Zeit in Min.)	Ergänzende Regelungen NBM
1	Ingenieurmathematik I	5	5	SU, Ü		schrP 90	
2	Technische Mechanik I	7	6	SU, Ü		schrP 90	
3	Physik	3	3	SU, Ü		schrP 90	
4	Informatik	5	4	SU, Ü	StA ⁸⁾	schrP 90	
5	Konstruktion I	5	5	SU, Ü, Pr		schrP 90, StA ³⁾	Gewichtung: 1 : 1
6	Werkstoffkunde	5	5	SU, Ü		schrP 90	
7	Ingenieurmathematik II	5	5	SU, Ü		schrP 90	
8	Technische Mechanik II	5	5	SU, Ü		schrP 90	
9	Maschinenelemente I	5	4	SU, Ü		schrP 90	
10	Technische Thermodynamik	5	4	SU, Ü		schrP 90	
11	Konstruktion II	5	3	SU, Ü, Pr		StA, LN (CAD)	mE/oE ⁵⁾
12	Technische Strömungsmechanik	5	4	SU, Ü		schrP 90	
13	Numerische Methoden	5	4	SU, Ü		schrP 90	
14	Technische Mechanik III	5	4	SU, Ü		schrP 90	
15	Maschinenelemente II	5	5	SU, Ü		schrP 90	
16	Fertigungstechnik I	5	5	SU, Ü		schrP 90	
17	Wärmeübertragung	2	2	SU, Ü		schrP 90	
18	Elektrotechnik	3	3	SU, Ü		schrP 90	
19	Messtechnik	5	4	SU, Ü, Pr	TN, VB, Kol. ⁸⁾	schrP 90	
20	Data Science	5	4	SU, Ü		schrP 90, StA	mE/oE ⁵⁾
21	Maschinendynamik	5	4	SU, Ü		schrP 90	

22	Konstruktion III	5	3,5	SU, Ü		StA	
23	Fertigungstechnik II	5	5	SU, Pr	TN, VB, Kol. 8)	schrP 90	
24	Elektrische Antriebe	5	5	SU, Pr	TN, VB, Kol. 8)	schrP 90	
25	Regelungs- und Steuerungstechnik	5	5	SU, Pr	TN, VB, Kol. 8)	schrP 90	
Gesamt 1. Studienabschnitt:		120					

2. Studienabschnitt:

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Modul bzw. Teilmodule	LP	SWS	Art der LV	ZV	Modulprüfung (Zeit in Min.)	Ergänzende Regelungen NBM
26	Praxissemester						
26.1	Betreutes Praktikum	22		Pr	§ 8 Abs.2	StA, Kol.	
26.2	Praxisseminar	1		S			mE/oE 5)
27	Technisches Englisch	2	2	SU, Ü		schrP 90	
28	Betriebsführung	5	4	SU		schrP 60 ³⁾ , StA ³⁾	Gewichtung: 1 : 1
29	Module der Vertiefungsrichtungen	30	1)	SU, Ü, Pr		Teilprüfung ⁹⁾	1), 2), 3), 8)
30	Technisches Querschnittswissen	10	6)			Teilprüfung ¹²⁾	6), 11)
31	Allgemeinwissenschaftliches WPF	5	7)			Teilprüfung ¹²⁾	7), 10)
32	Abschlussprojekt						
32.1	Bachelorarbeit	12			§ 11 Abs. 1		
32.2	Bachelorseminar mit Projektbesprechungen und Abschlusspräsentation	3	1	S			4)
Gesamt 2. Studienabschnitt:		90					
Gesamt 1. + 2. Studienabschnitt:		210					

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Jedes Teilm modul muss mindestens ausreichend bestanden sein.
- 3) Der studienbegleitende Leistungsnachweis gem. § 9 APO ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die endnotenbildende Modul- bzw. Teilm odulnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist.
- 4) Regelmäßige Zwischenberichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis mE/oE.
- 5) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend, aber bestehenserheblich.
- 6) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilm odulen sind in diesem Katalog angegeben.

- 7) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften der TH-Nürnberg geführt. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Modulen sind in diesem Katalog angegeben.
- 8) Der studienbegleitende Leistungsnachweis muss bestanden sein. Der Teilnahmenachweis (TN) beschränkt sich auf den Bestandteil der Lehrveranstaltung, der als Übung (U) bzw. Praktikum (Pr) durchgeführt wird. § 9 Abs. 3 APO findet Anwendung.
- 9) Die Teilprüfung (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO) kann wie folgt aufgebaut sein:
- schrP 90 Minuten und/oder
 - schrP 60 Minuten mit einer StA als Teilprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ASPO, und/oder
 - StA und/oder
 - Kol (15 – 45 Minuten) und/oder
 - Dokumentation von Praktikumsaufgaben

Die Einzelheiten und die jeweils einschlägigen Prüfungen sind im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt.

- 10) Die Modulnote geht mit einer Gewichtung von 5 LP in die Abschlussnote ein, auch wenn in Summe mehr als 5 LP in das Modul eingebracht wurden. Jedes Teilmodul muss mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- 11) Die Modulnote geht mit einer Gewichtung von 10 LP in die Abschlussnote ein, auch wenn in Summe mehr als 10 LP in das Modul eingebracht wurden. Jedes Teilmodul muss mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- 12) Die Teilprüfung (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 ASPO) kann wie folgt ausgestaltet sein:
- StA und/oder
 - Prä (15-30 Min.) und/oder
 - schrP unter Aufsicht (60-90 Min.) und/oder
 - mündlP (15-30 Minuten) und/oder
 - Ref (10-20 Min.) und/oder
 - Kol (15 – 45 Minuten) und/oder
 - einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung/Praktikum bestehen.

Die Einzelheiten und die jeweils einschlägigen Prüfungen sind im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Zur Ermittlung der Modulnote werden die eingebrachten Einzelnoten nach ihren Leistungspunkten gewichtet.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunde
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LP	Leistungspunkte (Credit Points)	TN	Teilnahmenachweis
NBM	Notengewicht bei der Bildung der Modulnote	Ü	Übung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt	u/o	und/oder
Pr	Praktikum	VB	Versuchsbericht
Prä	Präsentation	WPF	Wahlpflichtfach
S	Seminar	ZV	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung		
mündlP	mündliche Prüfung		
Ref	Referat		
Prä	Präsentation		
Kol	Kolloquium		

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2023.

Nürnberg, den 17. Juli 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 30, www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.